



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kulturbilder aus einem verflossenen deutschen Kleinstaat : 3. Serenissimi
Händler mit Dero Ständen und gottseliger Ausgang. (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

endlich jedes über diese Uebereinkünfte ausgestellte Actenstück. — Den oben angeführten Bedenken, welche die deutschen Gewerkevereine einer staatlichen Anerkennung bieten, hat die Commission des letzten Reichstags scharf ins Auge gesehen, und sie durch ihre von Bamberger mitgetheilten Abänderungsvorschläge zum Schulze'schen Vereinsgesetzentwurf im wesentlichen beseitigt. Diese Abänderungen lassen sich kurz dahin zusammenfassen: die staatliche Anerkennung soll versagt bleiben Vereinen mit politischen oder religiösen Zwecken und reinen Strike- oder Aussperrevereinen, welche die Anrufung von Einigungs- und Schiedsämtern statutarisch nicht anerkennen; für alle Kranken-, Invaliden-, Begräbniß- und Unterstützungskassen muß Kassen- und Buchführungstrennung eingeführt werden; ihre Verwendung zu andern Zwecken ist verboten; es muß öffentlich darüber Rechnung gelegt werden; die ausscheidenden Verbandsmitglieder müssen nach dem Verhältniß ihrer Einzahlungen entschädigt werden; mindestens ein Mitglied des Vorstandes muß im Gerichtsprengel des Vereins wohnen; die Auflösung des Vereins muß erfolgen bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz. Mit diesen Abänderungen kann das Gesetz als erfreuliche Ergänzung der social-politischen Reichsgesetze bezeichnet werden.

H. B.

Kulturbilder aus einem verflorenen deutschen Kleinstaat.

3. Serenissimi Handel mit Dero Ständen und gottseliger Ausgang. (Schluß.)

Die Stände von Anhalt-Cöthen, deren Zusammensetzung bereits in den früheren Artikeln geschildert worden ist, wurden am 26. Mai 1811 zusammenberufen. Als ein unbequemer, namentlich dem Freiherrn von Dabelow entchieden unwillkommener Regierungsfactor wären sie vielleicht niemals oder doch erst geraume Zeit später, ins Leben getreten, wenn nicht die entsehlliche Finanznoth ihre Thätigkeit dringend verlangt hätte. Denn durch eine namenlos schlechte Finanzwirthschaft waren die Finanzen in eine vollendete Verwirrung gerathen, ohne daß man bis zum Jahre 1807 dieß bedenklich gefunden hätte. Bei der Theilung des anhaltischen Gesamtlandes im Jahre 1603 war von den theilenden fürstlichen Brüdern festgesetzt worden, „keine, weder heimliche noch öffentliche Schulden mehr zu machen, noch Etwas, jetzt oder künftigt aufzunehmen, sondern sich für dem allen ganz getreulich und fleißig zu hüten und dahin einzig zu trachten, wie, neben der göttlichen Wahrheit der gemeine Nuß befördert und die armen Unterthanen in Gedeihen und

Glück genommen und erhalten werden möchten; da aber Gott einen unvorhoffentlichen Fall über Einen der Contrahenten verhängen werde, daß Er nothdringlich Etwas aufnehmen müßte, so solle er ohne Vorbewußt der Anderen über 5000 Thlr. aufzunehmen nicht Macht haben. Solle es aber ein Mehreres sein, solle Solches jederzeit mit Ersuchen, Wissen und Willen und Beliebung der Anderen und anderer Gestalt nicht geschehen.“*) Hieran hatten sich nun schon die Regierungsvorgänger Aug. Christ. Friedrichs nicht gehalten, obgleich dieses Uebereinkommen noch im Jahre 1709 eine formelle ausdrückliche Bestätigung erhalten hatte. Die Kammer hatte im Lauf der Zeit, am meisten unter Aug. Christ. Friedrich, große Summen Geldes aufgeborgt, die hiernach gänzlich ohne Fundation waren, und an deren Wiederbezahlung nicht gedacht wurde. Der Herzog hatte, wie einer der Gewährsmänner Stenzel's schreibt,**) seine Chatouille und die Kammerkasse als ganz verschieden betrachtet, zur erstern gezogen, was er nur immer einnehmen konnte, auf die letztern aber alle Hofbuchschulden und beliebigen Ausgaben angewiesen, sodaß keine Gewißheit über den Zustand des Creditwesens vorhanden und weder ein Einnahme-, noch ein Ausgabe-Stat möglich war. Ja, so unglaublich es klingt, die Kammer wußte selbst nicht, was sie schuldig war, und im Verlauf der Dinge mußte der Betrag der Schulden, sowohl der Kammer als des Hofes, erst durch Liquidationscommissionen ermittelt werden, welche die Gläubiger zur Namhaftmachung ihrer Ansprüche aufforderten.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß bei solcher Wirthschaft keine Gelder zur Zahlung der Zinsen vorhanden waren. Als die Noth endlich bedrückend wurde, hatte der Staatsrath Berghauer eine freiwillige Anleihe von 100,000 Thlr. — einen Schlag in's Wasser! — vorgeschlagen.***) Diese hatte aber nicht realisirt werden können. Nirgends war ein Ausweg, wenn nicht neue, hohe Steuern zu den alten, ungleich vertheilten und theilweise schon sehr drückenden, aufgelegt werden sollten. Und in der Zeit der höchsten Noth war zu dem Allen Dabelow mit einer Forderung von jährlich 134,000 Thlr. als Civilliste des Herzogs aufgetreten. Das war nicht mehr zu erschwingen bei der äußersten Anspannung der Steuerkraft des Landes.†)

Es mußte jedoch überhaupt von der einseitigen Einführung neuer Steuern abgesehen werden. Die aufgehobene Cöthensche Ritterschaft hatte sich an den

*) Die „Zeiten“ von Boß Bd. 32 S. 137ff. **) Anhang S. 32. ***) Zeiten Bd. 32 S. 367.

†) Die Kammer schlug damals eine neue Grundsteuer (12 Gr. von jedem Morgen Garten und Wiesen, 8 Gr. von jedem Morgen Acker, 6 Gr. von jedem 100 Pfd. des Immobilien-Feuer-Katasters, dazu eine neue Personensteuer zu der schon bestehenden, eine Erhöhung der Stadt- und eine neue Landcasse und noch sonstige neue Taxen vor.

französischen Gesandten in Dresden (Baron von Bourgoing) mit einer an Napoleon als Protector des Rheinbunds gerichteten Beschwerde gewandt. In Folge dessen hatte der König von Sachsen sich zur Vermittelung bereit gefunden, und ein Abgeordneter desselben hatte ein Schreiben an den Herzog überbracht. Der Inhalt dieses Schreibens ist den bisherigen Geschichtsschreibern nicht bekannt geworden, sie glauben, daß es bloß eine Abweisung der Beschwerde der Ritterschaft enthalten habe; aus einer eigenhändigen Notiz Dabelows in den Acten über die ministerielle Correspondenz mit den Ständen läßt sich jedoch entnehmen, daß in jenem Schreiben der Herzog von dem König von Sachsen darauf hingewiesen wurde, vor allen Dingen die Stände zusammenzuberufen, und eigenmächtig keine Steuern aufzulegen. Das Insultetreten der Stände war daher zur Nothwendigkeit geworden. Noch kurz vor dem Zusammentritt derselben, unter dem 19. Mai 1811, erfolgte jedoch in Bezug auf die Stände ein neues Edict Behufs genauerer Bestimmung der Regierungsverhältnisse, ein Edict von unerreichbarem Wortschwall und vollendetem Nachahmung der französischen Muster auf und zwischen den Zeilen.

„Wir allein sind die Quelle aller Einrichtungen und Geseze im Staate“ hebt es an. „In Unseren früheren Constitutionen hatten wir“, heißt es dann später, „den neuen Ständen Unseres Herzogthums bei den Besteuerungsgesezen eine bloß berathee Stimme ertheilt und waren dazu um so mehr befugt, als wir durch Unsern Beitritt zu der Rhein-Conföderation (!) die völlige Souveränität in Unserm Herzogthum erworben hatten und es ganz von Uns abhing, ob Wir fortan noch Stände wollten oder nicht. Um aber Unseren lieben getreuen Unterthanen zu beweisen, welches Vertrauen Wir in sie setzen und wie sehr Wir die Liebe und Zuneigung, mit welcher sie uns von jeher zugethan waren, zu achten wissen, ertheilen Wir hierdurch den neuen von Uns ernannten Ständen Unseres Herzogthums in den für sie gehörigen Geschäften einen vollständigen Repräsentations-Character in dem Maße, wie er nach der französischen bei Uns eingeführten Verfassung nur immer statthaben mag.“

Diese Stelle muß sehr auffallen, wenn man sich aus unserm ersten Artikel erinnert, daß nach dem Edict vom 19. Februar 1811 (Art. 14.) die Stände zur Discussion der im Staatsrath entworfenen, also aller zu erlassenden Geseze berufen sein sollten. Das neue Edict spricht dagegen nur von einer Stimme der Stände bei den Besteuerungsgesezen. Zur Lösung dieses Widerspruchs wurde behauptet, daß der Art. 14 des Edicts vom 19. Febr. 1811 unbestimmt gefaßt und nur von Besteuerungsgesezen zu verstehen sei. So hatte man mit der einen Hand unter volltönenden Worten gegeben, mit der andern mehr und Wichtigeres genommen. Das Geschenk der ersten Hand, das Steuerbewilligungsrecht wäre, bei der trostlosen Lage des Landes aber in der That auch nur ein Danaer-Geschenk gewesen. Denn

wir werden bald sehen, wie Herr von Dabelow das Wort „Steuerbewilligungsrecht“ verstand.

Trotz aller ungünstigen Verhältnisse haben jedoch die Stände ihr Amt freudig angetreten und unter ihrem einsichtsvollen, gewandten und unerschrockenen Präsidenten, dem Kriegs-rath Braunbehrens aus Ilberstedt, mit ausgezeichnete[r] Pflichttreue verwaltet. Ihre diesen Männern! Vom 27. Mai 1811 an, wo die ordentlichen, nicht öffentlichen Sitzungen begannen, war die Wirksamkeit der Ständeversammlung ein beständiger Kampf, bald gegen die Ansprüche des Herzogs bezüglich seines Etats, bald gegen die neue Verfassung und die damit in Verbindung stehende fortdauernde Creirung neuer Aemter, bald gegen die immer wieder auftauchenden, von Dabelow nicht zurückge-drängten Wünsche einer Vermehrung der Soldaten u. s. w. Der Herzog kam den Ständen gleich nach ihrer Constituirung mit der Proposition entgegen, ihm einen jährlichen Etat von anfänglich 100,000 Thlr., in der Folge, nach eingetretener Besserung der Finanzen, von 134,000 Thlr. zu bewilligen und ihm außerdem alle Schlösser, die Domäne Koxlau, alle Jagden, die Koxlauer, Meinsdorfer und Behrens-dorfer Forst, die Fischereien in Dornburg, Diebzig und Wulffen, die Fasanerie bei Göthen und eine Anzahl Wiesen zu überlassen, auch ihm alles erforderliche Getreide zu billigen Preisen zu liefern, wogegen er dem Lande die übrigen Domänen und Forsten zur Benutzung überlassen und die Erhaltung des Hofes, der Garde und aller Schlösser und natürlich die Pflicht, das Land fernerweit zu regieren — übernehmen wolle. — Das war zu viel. Denn die Stände ermittelten nach und nach eine Kammer-schuld von 1,800,000 Thlrn. nebst einem hierauf rückständigen Zinsposten von 65,658 Thlr. bei einer jährlichen Kammereinnahme von 250,000 Thaler, resp. nach Abzug der geforderten landesherrlichen Reserve, von nur 185,530 Thlr., welche, ohne Rücksicht auf die zum herzoglichen Etat geforderte baare Summe, durch die nothwendigen jährlichen Kammerausgaben um 23,795 Thlr. überschritten wurde. Unter Hinzurechnung der Schulden der allgemeinen Landes-kasse, 36,000 Thlr., der Hofbuchschulden, 25,000 Thlr., stellte sich ein Gesamt-Schuldposten von 1,916,658 Thlr. heraus. *) Die Stände hatten daher vor allen Dingen um Einschränkungen im Hof-Haushalt, indem sie dem Herzoge das Beispiel seines Ahnherrn Joachim Ernst vor Augen führten; um Abschaffung der neuen Verfassung, welche nach ihrer Berechnung einen Mehraufwand an Gehalten von 21,217 Thlr. (sonst 9089 Thlr., jetzt 30,346 Thlr.) verursachte, und deren vielfache Unbequemlichkeiten sie in beredter Sprache darstellten; um Verpachtung einiger Jagden, um Herabsetzung der Gené-d'armenie, und um Reducirung des Zinsfußes der Kammer-schulden von $4\frac{1}{2}$ auf 4 pCt. Unter

*) Wo diese Zahlen anders angegeben sind als bei Stenzel, Handbuch S. 295, ist es auf Grund besserer Kenntniß aus den Stände-Acten gesehen.

diesen Bedingungen und mit Hülfe einer neuen extraordinären Auflage zum Betrage von jährlich 40,000 Thlr. und einiger Holzschläge in den Reservat-Försten, hofften sie dem Lande aufhelfen, die rückständigen Kammerzinsen abstoßen zu können. Allein ihre hauptsächlichsten Wünsche wurden rein abgeschlagen, ganz besonders die Wiederaufhebung der Verfassung.

In den dem Verfasser vorliegenden Acten finden sich zu den betreffenden Vorstellungen der Stände viele charakteristische Randbemerkungen von Dabelow's Hand. So heißt es bei den dringenden Bitten um Wiederabschaffung der neuen Verfassung: „Das sind Alles Dinge, die (Bauern) Landleute nicht gut einsehen können!“ Ferner bei Vorstellung der Unbequemlichkeiten des neu eingeführten Notariats: „Die Stände schreiben hier in der Seele ihrer Freunde, der Districtsrichter, welche gern wieder die reichlichen Revenüen haben möchten.“ Sodann bei den gewiß begründeten Einwendungen gegen die Tauglichkeit der maires zur Führung der Civilstandsregister: „Hier reden wieder die Priester aus den Ständen, die gern fortfahren möchten, Trauungen, Taufen u. dergl. in den Hauskalender einzutragen.“ Dann einmal wieder: „Man sieht allenthalben, daß die Stände nur das liebe Ich im Auge haben.“ — Ferner, als man den Ständen, wie oben angedeutet, ihre Mitwirkung bei der Steuergesetzgebung auf eine reine Null, auf eine bloße Discussion der vorgelegten Steuergesetzentwürfe hatte einschränken wollen, und die Stände mit eindringlichen Worten ihren Repräsentationscharakter gewahrt und den Minister an seine feierlichen Verheißungen bei der Vereidigung der Stände erinnert hatten, äußerte Dabelow: „Die Stände haben durch ihre Einmischungen schon bewiesen, daß sie des Repräsentativ-Charakters überall nicht werth sind. Ueberall heißt auch der Repräsentativ-Charakter nicht soviel, als, wenn die Stände keine Abgaben bewilligen wollen, so können sie auch nicht erhoben werden.“ Eine ähnlich staatsmännische Weisheit ist in einer Bemerkung Dabelow's bezüglich der Zinsrückstände der Kammer Schulden niedergelegt, deren Bezahlung, wie bemerkt, die Stände aus Rücksicht auf den Staatscredit willig übernehmen wollten: „Diese Zinsrückstände müssen abolirt werden. Der Staatscredit wird dadurch auch im Geringsten nicht gehoben, wenn jetzt die rückständigen Zinsen bezahlt werden.“*)

Nur ein Wunsch der Stände fand geneigte Zustimmung, die Herabsetzung des Kammerzinsfußes. Allmählig mochte man sich jedoch überzeugen, daß auch die Forterhaltung der enormen Civilliste ein Ding der Unmöglichkeit sei, und gab hierin allmählig nach. Der Herzog erklärte sich, was die geforderte Baarsumme betrifft, mit 76,000 Rthlr., dann mit 60,000 Rthlr. zufrieden. Hier wurde jedoch entschieden Halt gemacht. Aber die Kammer

*) Wie sogleich gezeigt werden wird, sind die Zinsrückstände nicht abolirt worden.

ruhte nicht. Ihr Präsident ging persönlich zum Herzoge, und er konnte berichten (Dabelow nennt es eine „merkwürdige Relation“), daß der Herzog seinen dringenden Vorstellungen wohl Gehör geschenkt habe. Er hatte noch weitere 10,000 Rthlr. abgelassen, nur die Jagd hatte er nicht preisgegeben und Holz hatte er nicht schlagen lassen wollen. Raum war dieser Punkt hierdurch bereinigt, so brachen neue Zwistigkeiten aus, weil die Stände, mit Recht verlangten, daß die dem Lande aufzulegenden neuen Steuern in eine besondere, unter ständischer Verwaltung stehende Kasse fließen sollten, was der Herzog nicht bewilligte.

Dieser Punkt wurde so schwierig, daß man sich, wie es scheint in Folge eines Compromisses beider Parteien, an die Vermittelung des Königs von Sachsen wandte, der zwei Commissäre nach Cöthen entsendete. Unter thätiger Beihülfe dieser Herren wurde denn endlich am 23. September 1811 ein hündiger Vertrag zwischen dem Herzoge und den Ständen abgeschlossen.

Hierin reservirt sich der Herzog die im Wesentlichen schon oben aufgeführten Schlösser (außer der Residenz nebst allem Zubehör, 7 Schlösser, Dekonomen, Fischereien u. s. w.), sämmtliche zum herzoglichen Kornboden kommenden Getreidezinsen und Deputate und eine jährliche Baarsumme von 50,000 Thlr. in monatlichen Raten, während er alle Steuern, Domanal- und Landeseinkünfte zur allmählichen Tilgung der Kammer Schulden nebst Zinsen, alle ausstehenden Reste an Pachtgeldern, Steuern, Zinsen, alle Naturalvorräthe aus den nicht reservirten Domänen, alle Ablösungsgelder, Lehnsanfälle, rückfallenden Appanagen und Wittumsgelder zur Bezahlung der früheren Hofbuchschulden, bis zu 20,000 Thlr. zur Tilgung der rückständigen Kammerzinsen, Appanagen u. überläßt. Ferner übernehmen die Stände die gesammten Landes-Administrationskosten, die Erhaltung des Rheinbund-Contingents*), die Besoldung der Staatsdiener, wozu provisorisch 30,000 Thlr. ausgeworfen werden, die Staatsdiener- und Wittwenpensionen, für welche durch jährliche Beiträge von 3000 Thlr. ein Fonds gebildet wird; der Herzog dagegen die Befreiung der eigenen Subsistenz und die Erhaltung des Hofstaats, die Vergütung der Wildschäden, alle Bauten und Reparaturen auf seinen Reservaten und die Erhaltung der Haustruppen. Derselbe verpflichtet sich auch anstatt Steuern und Abgaben von seinen Reservaten jährlich 800 Thlr. zu zahlen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vertrags zwischen dem Herzoge und den Ständen erfolgte erst unter dem 6. Januar 1812, nachdem das neue Steuergesetz, ohne welches derselbe nicht hätte ausgeführt werden können, entworfen, discutirt und unter dem 20. Dezember 1811 publicirt war. Es nahm die Steuerkraft des Landes nach den verschiedensten Richtungen hin in Anspruch, aber doch in einer Weise, welche die Fürsorge und Umsicht der Stände wohl erkennen läßt. Mit diesem Steuergesetz und dem abgeschlossenen Vertrage war ein wesentlicher Schritt zur Besserung der finanziellen Lage des Landes gethan, wenigstens war die Aussicht auf Besserung des Landescredits eröffnet; denn in der That wurden vom 1. Januar 1812 an die laufenden

*) Etwa 22,000 Thlr.

Zinsen der Kammer Schulden pünktlich aus der Landescredittasse gezahlt und später, vom März 1812 ab, leistete der Tod der Mutter des Herzogs durch Vacantwerden ihrer Appanage von 10,000 Thlr. den Finanzbemühungen der Stände nach weitem Vorschub. Aber eine gründliche Heilung konnte freilich nicht beginnen, solange der stets neue Krankheitsstoff nicht beseitigt wurde, der aus dem Mißverhältniß zwischen der Höhe der Civilliste und dem stets sinkenden Ertrage der Domänen, aus der zunehmenden Uneinziehbarkeit der Steuern, aus dem hartnäckigen Festhalten des Herzogs an seinen Liebhabereien und vermeintlichen Rechten sich stets vermehrte. Außerdem kamen im Laufe der Zeit noch bedeutende Posten älterer Schulden, an welche Niemand gedacht, z. B. in der Baukasse 40 bis 50,000 Thlr., zum Vorschein! Und bald genug war ein neuer, merkwürdiger Streit zwischen dem Herzog und den Ständen entbrannt.

Statt einer Quelle des Friedens war nämlich der Vertrag des Herzogs mit den Ständen durch Dabelow's kühne Auslegungskünste eine unerschöpfliche Quelle des Streites geworden. Bald sollte die Staatskasse Bauten auf den Reservaten des Herzogs ausführen, bald bestand der Herzog darauf, daß bei Neuverpachtung von Domänen, nach Ansicht der Stände gegen sein Versprechen, große Getreidedeputate ausbedungen wurden, die nicht die Kasse des Staats, sondern den Kornboden des Herzogs füllten, dann wieder verweigerte der Herzog die versprochenen Holzschläge, und alle Bitten und Protestationen der Stände erlangten nur den Bescheid, man solle den Herzog bei seinen Gerichten verklagen. Durch Alles dieses wurde aber die durch Verarmung einer Anzahl von Domänenpächtern ohnehin bedrängte Kasse, nicht in den Zustand versetzt, der für die monatlichen, pünktlich für den 20. jedes Monats befohlenen Raten der Civilliste wünschenswerth war. Da schrieb Dabelow im Auftrage des Herzogs am 10. April 1812:

— „Meine Herren Präsident und Stände! Die Generalkasse ist in so schlechten Umständen, daß sie für den Monat März den Etat serenissimi nicht ganz hat auszahlen können, sondern darauf noch 1100 Thlr. rückständig sind. Es naht der 20. dieses Monats heran und es ist abzusehen, daß sie überall nicht wird praestanda prästiren können. An die Auszahlung der Gehalte ist gar nicht zu denken, sowie an die übrigen Leistungen, die der Landesetat besagt. Ich fordere Sie demnach auf, da Sie die Verpflichtung übernommen haben, diese Etats zu erfüllen, Anstalten zu treffen, daß Geld in die Kassen kommt, entweder durch Anleihen oder wie Sie es sonst möglich zu machen gedenken. Ich habe Befehl, Ihnen so lange Execution zu geben, bis Sie Ihre Verpflichtungen erfüllen, und diese Execution mit jedem dritten Tage zu verdoppeln. Ich versichere Ihnen meine vorzüglichste Hochachtung.“

Und das war — so unglaublich es klingt, — dahin zu verstehen, daß die Mitglieder der Ständeverammlung für ihre Personen mit Execution wegen der Monatsrate der Herzoglichen Civilliste belegt werden sollten, und auf die betroffene Anfrage der Stände, was denn sie an dem schlechten Zustande der Finanzen verschuldet hätten, die nicht einmal unter ihrer Leitung ständen, ob nicht vielmehr die Unordnung in der früheren Finanzwirtschaft, die neuentdeckten Schuldbposten, die Verarmung der Unterthanen, die Höhe der Civilliste einzig die Schuld trügen, und auf ihren feierlichen Protest gegen die unerhörte, die Unverleßlichkeit der Volksrepräsentanten wahrhaft verhöhrende Drohung schrieb ihnen der Freiherr von Dabelow zurück, daß die Stände bei Abschluß des Vertrags mit dem Herzoge gar nicht als Volksrepräsentanten, sondern als gewöhnliche Paciscanten ohne jeden constitutionellen Character in Betracht kämen, welche die übernommenen Verpflichtungen persönlich erfüllen mußten, und setzte dieser himmelschreienden, dem Sinn und Wortlaut des Vertrags gradezu in das Gesicht schlagenden Deduction in hochfahrendem Tone hinzu: „Sehen Sie, meine Herren, so verhält sich die Sache, wenn ich als Jurist mit Ihnen spreche und Ihnen zeigen soll, daß ich, indem ich Sie mit Execution bedrohte, wohl wußte, wie weit ich zu gehen bemächtigt war.“

Den Ständen blieb kein Ausweg als die directe Beschwerde bei dem wohlwollenden frühern Vermittler, dem König von Sachsen. Inzwischen wiederholte Dabelow seine Drohung, zu deren Ausführung er, wie er schrieb, seiner Vorstellungen ungeachtet, die Herzogliche Ordre in jedem Augenblick zu erwarten habe. Da, in einem Moment, wo die gegenseitige Spannung den höchsten Punkt erreicht hatte, wo stündlich entweder die sächsische Intervention oder zum Skandal vor der ganzen gebildeten Welt die Execution gegen die Volksvertreter zu erwarten stand, in diesem Moment griff die Vorsehung mit fester Hand ein — — der Herzog starb. Er starb unerwartet, nach kurzer Krankheit, am 6. Mai, grade 9 Jahr früher als sein Vorbild Napoleon, mitten unter seinen Unterthanen, und doch fast so einsam wie Jener.

Der Tod des Herzogs hat ganz besonders tragische Momente, und die Gerechtigkeit macht es zur Pflicht, nachdem vorher die dunkeln Stellen in dem Leben des Herzogs nicht verschwiegen sind, an dieser Stelle auch an sein Sterbebett zu treten, welches nach dem gewiß treuen Bericht des schon erwähnten Finanzraths Albert*) von einem helleren Licht bestrahlt wird, als es auf die Summe seiner Lebenstage gefallen war. — Der Herzog starb mit klarer Einsicht in sein verfehltes Leben, in seine verfehlte Regierung, vielleicht getödtet von der Krisis, welche ihm diese Einsicht gegeben hatte. Am Abend

*) „Erinnerungen“ S. 47. ff.

des 3. Mai war Albert nach Genz, zu dem Sommeraufenthalt des Herzogs berufen, dessen Befinden keine Spur einer Krankheit verrieth. Die vertrauliche Frage: „Was giebt es Neues, lieber Albert?“ hatte ihm Veranlassung gegeben, die Klagen des Landes seinem Fürsten zu bekennen, die drückende Noth der Unterthanen im Neu-Göthenschen Antheile, welche wegen rückständiger Naturalgefälle Execution bekommen hätten, zu einer Zeit, wo sie für sich selbst kein Brod und als Futter für ihr Vieh nur das halb vermoderte Stroh von ihren Strohdächern hätten. Der Herzog entgegnete: „Aber mein Gott, davon weiß ich ja kein Wort, und ich will durchaus nicht, daß meine Unterthanen auf irgend eine Weise gedrückt werden sollen!“ Er ließ sich sogleich die von den Unterthanen schuldigen Reste berechnen, erklärte dieselben von seinem Etat bezahlen zu wollen, und wies Albert an, am folgenden Morgen zu Dabelow zu gehen, diesem den eben gefaßten Beschluß bekannt zu machen und ihm zu versichern, daß der Herzog mit der aufgelegten Execution äußerst unzufrieden sei. Sein Born lenkte sich jedoch alsbald von Dabelow ab zu den Ständen. „In Allem diesen sind die Stände schuld,“ sagte er, „sie wollen eine allgemeine Unzufriedenheit bewirken, und der Freiherr von Dabelow hat mir erst gestern noch die härtesten Maßregeln gegen dieselben anempfohlen. Auch sollen sie in einigen Tagen der rückständigen Naturalgefälle halber, welche die Pächter noch schuldig sind, Execution erhalten; denn es ist nicht zum Aushalten!“ Albert hielt dem Herzoge vor, daß diese Maßregeln gegen die Stände wohl nicht zulässig, auch nicht verdient seien, der Herzog erwiederte jedoch: „Aber mein Gott, Dabelow muß doch wohl so etwas wissen, und wäre ich schändlich betrogen, wenn er mir Dinge rieth, die mir und meinem Lande offenbar nachtheilig werden müssen.“

Der Herzog wurde sichtbar unruhig. Auch Albert hatte noch nicht sein ganzes Herz ausgeschüttet. Er hatte von dem Gerücht vernommen, daß demnächst auf Beschwerde der Stände wieder eine sächsische Commission nach Göthen kommen werde, und glaubte, daß es deren nicht bedürfe, wenn der Herzog von seinen Rechten aus dem mit den Ständen abgeschlossenen Vertrage, den auch Albert für drückend und unausführbar hielt, Nachlässe bewillige. Der Herzog drang in ihn, ihm Alles, was er bei Albert noch im Hintergrunde sah, offenherzig vorzutragen. Albert that das und sagte Alles, was er gehört hatte; aber der Herzog glaubte es nicht. Die Commission, sagte er, komme nur wegen einer Regulirung der Grundsteuer; so habe ihm Dabelow gesagt, und von einer Beschwerde der Stände wisse er Nichts. Albert versprach, am folgenden Tage nähere Erkundigungen einzuziehen, und schied vom Herzoge mit dessen Auftrage, auch den Domänenpächtern die eingeleitete Execution abnehmen zu lassen.

Am andern Morgen überzeugte sich Albert durch Erkundigungen bei dem

Staatsrath Rindfleisch und bei Dabelow selbst, daß jene Gerüchte durchaus begründet seien. Er sah selbst die von Dresden eingegangenen Briefe voll ehrenrühriger Ausdrücke über den Herzog, voll Drohungen von der französischen Gesandtschaft in Dresden, worunter sich sogar die Drohung einer Absetzung des Herzogs befand. Herausgeben wollte Dabelow die Briefe nicht, er wolle, sagte er, dieselben Nachmittags dem Herzoge selbst vorlegen. Tief bekümmert traf Albert wieder bei dem Herzoge ein. Der Herzog sah ihm seine Sorgen an, und Albert mußte ihm die Beschwerde der Stände und zum Theil den Inhalt der eingetroffenen Briefe entdecken. Wieder erfolgten heftige, bittere Reden über die Stände, dann aber, besänftigt durch Albert, fuhr der Herzog fort: „Aber warum kommt man nicht zu mir? Ich will sogleich 10,000 Thlr. von meinem Etat jährlich fallen lassen, auch auf die Getreidelieferungen Verzicht leisten, damit meine Unterthanen nur nicht gedrückt werden. — Meinem Lande will ich gern jedes Opfer bringen!“ Von mächtigen Gefühlen überwältigt erklärte Albert dem Herzoge, daß er ihn um diesen Moment freiwilliger Aufopferung beneide. „Ja, Albert,“ erwiderte dieser, „noch nie ist mir auch so wohl gewesen: Auch Sie, Albert, haben mich erkannt! Glauben Sie denn, daß mir pecuniäres Interesse am Herzen liegt? Nein, das Wohl meiner Unterthanen geht mir über Alles, und von heute an will ich sogleich Einschränkungen bei meinem Hofe machen. Die Chasseurs will ich bis auf zwei Mann abschaffen.“

Diesen Moment glaubte Albert benutzen zu müssen, auch die Abschaffung des Thiergartens und die Einschränkung der Jagd in Vorschlag zu bringen. „Aber mein Gott“, lautete die Antwort „dann hätte ich ja gar kein Vergnügen mehr!“ und in diesem Punkte konnte auch ein weiteres Zugeständniß nicht erlangt werden, als daß der Herzog ein früheres Versprechen, den Thiergarten abzuschaffen, erneuerte und möglichst umfassende Wildschäden-Vergütung verheiß.

Bei Tafel zeigte sich der Herzog froher als seit langer Zeit. Er verlangte eine Flasche Champagner, in demselben Augenblick wandte er jedoch selbst ein, er dürfe jetzt keinen Wein mehr trinken und er blieb auch trotz allen Buredens dabei, es sollte an seiner Tafel kein Wein mehr getrunken werden, weil er den Unterthanen zeigen wolle, daß ihm kein Opfer für ihr Wohl zu schwer sei. Nachmittags sollte Dabelow seinen Vortrag bei dem Herzoge halten, blieb aber ungewöhnlich lange aus. Er mochte sich, wie auch der Herzog zu verstehen gab, schämen, heute anders zu diesem sprechen zu müssen, als er seit Jahr und Tag gethan. Endlich erschien er und blieb 3 Stunden mit dem Herzoge allein. Nochmals täuschte er den Herzog, verheimlichte die Dresdner Briefe, die, wie er vorgab, nur ganz unbedeutende Dinge enthielten, und suchte die vom Herzoge eben beschlossenen Maßregeln

als nachtheilig für seine Souveränität hinzustellen. Noch einmal bemühte sich Albert, dem der Herzog dieses noch am Abend erzählte, die von Dresden drohende Gefahr der Wahrheit gemäß darzustellen, indem er Dabelow's eigene Angaben darüber anführte: „Welch' eine Schwindelei!“ rief da der Herzog aus, „Ich sehe wohl, daß ich einem Unwürdigen mein Vertrauen geschenkt habe! Ich werde mich durch Nichts von meinen Vorsätzen abbringen lassen, und der Generalprocureur Albert soll heute noch meine Befehle, die mir das Vertrauen meiner Unterthanen erwerben werden, schriftlich aufsetzen, um sie morgen früh schon publiciren zu können.“

Sogleich schickte er zum Generalprocureur und erwartete ihn, als er länger ausblieb, mit Ungeduld. Ohne Widerspruch ließ er sich mehrere Mängel in der Verfassung darstellen; er klagte nur bitter über Berghauer und Dabelow, um deren Willen er treue Diener fortgeschickt habe. Sein Gemüth war aufs Tiefste erschüttert. „Ein unglücklicher Wahn“ schreibt Albert,*) „er sei einer der besten Regenten Deutschlands, der ihn Jahre lang beherrscht hatte, war verschwunden, und ein gekränktes Ehrgefühl machte ihm die bittersten Vorwürfe. Seine Augen rollten wild, und große Schweißtropfen fielen ihm von der Stirn.“ „Ich hoffe“ — unterbrach er sich einmal — „daß es meinem Louis dereinst besser gehen wird.“ Dann, nach einer langen angstvollen Pause, sagte er: „Es giebt eine Vorsehung, ja, Albert, eine Alles leitende Vorsehung!“

Und in diesem Augenblicke trat der Tod an das geängstigte Herz. Der Herzog wurde von einem Schlaganfall betroffen, der ihn kraftlos und für längere Zeit sprachlos machte. Er wurde ins Bett gebracht, dort verlangte er sogleich mit stammelnder Zunge Bleistift und Papier. Und so arbeitete er noch in den wenigen Augenblicken, für welche ihm das Bewußtsein blieb, an der Ausführung seiner Pläne, indem er mit Bleistift, freilich unleserlich! viel auf das Papier niederschrieb, was er sodann mit den Worten: „betet für mich“ Albert überreichte. Nach trostlosen Stunden der Kraftlosigkeit und des Irreredens verschied er am 6. Mai,**) nach Angabe seines Jägermeisters H. mit den Worten: „meine armen Unterthanen! meine armen Unterthanen!“ —

Das Versprechen des Herzogs gegen den Finanzrath Albert, einen Theil seiner Civilliste aufzugeben, war kein leeres gewesen. In den Acten der Stände findet sich folgendes Schreiben vom 5.—7. Mai 1812, von Dabelow's eigener Hand flüchtig geschrieben; nach dem Vorausgeschickten läßt sich annehmen, daß auch der bittere Ton dieses Schreibens nur aus dem Gemüth des Schreibenden geflossen ist:

*) Erinnerungen Seite 58.

**) Nach der Darstellung Albert's ist der Todestag am 5. Mai gewesen, nach Nr. 19 der Staatszeitung von 1812 ist das obige Datum das richtige.

Grenzboten I. 1873.

„Seine herzogliche Durchlaucht haben mich diesen Nachmittag zu sich rufen lassen und mir zu erklären geruhet, wie Sie, da Sie ohnehin nicht mehr lange leben würden, zum Besten Ihrer Unterthanen 10,000 Thlr. von Ihrem Etat schwinden lassen, auch die streitigen Getreidepächte aufgeben wollten. Sie würden sich, da Sie sich jetzt nicht mehr in Cöthen mit Anstand aufhalten könnten, nach Moskau begeben und dort die noch übrigen wenigen Tage Ihres Lebens in der Einsamkeit zubringen. In dem ich diese Erklärung serenissimi bekannt mache, wiederhole ich Ihnen zugleich die Versicherung meiner größten Hochachtung.“

Eins bleibt jetzt nur noch übrig: nach dem Schöpfer seine Schöpfung zu Grabe zu begleiten. Diese überlebte den Herzog nur kurze Zeit, und sie ging so schnell als sie gekommen war, obgleich der Herzog es nicht hatte an Maßregeln fehlen lassen, seinen künstlichen Aufbau über seinen Tod hinaus aufrecht zu erhalten. Im Juli 1811 hatte er, durch einen heftigen Blutsturz an seine Sterblichkeit gemahnt, ein „Hausgesetz“ ausgearbeitet und am 18. September desselben Jahres dem Staatsrath zur Aufbewahrung im Hausarchiv überreichen lassen, welches nun unmittelbar nach seinem Tode, unter dem 6. Mai 1812, durch die Staatszeitung publicirt wurde. Unter vielen die Erbfolge, die Vormundschaft über seinen Nachfolger, das Verhältniß des Herzogs zu den Familiengliedern u. c. betreffenden Verfügungen hatte er darin verordnet, daß während der Minderjährigkeit des regierenden Landesherren keine Veränderungen in der Verfassung des Herzogthums gemacht werden sollten. Allein diese Bestimmungen blieben ohne Erfolg.

Es übernahm Herzog Franz, der Senior des Hauses Anhalt, „überzeugt, daß es dem Wunsche Sr. kaiserlich königl. Majestät von Frankreich als Protector des Rheinbunds gemäß sei“ in einem Schreiben an den Staatsrath vom 3. Juli 1812, einstweilen nur provisorisch, die Regierungsvormundschaft und setzte eine vormundschaftliche Commission ein. Die Bitten des Landes um Aufhebung der Verfassung strömten ihm zu, die Finanzen erheischten eine schnelle Abhülfe, und so erfolgte denn, nachdem mittelst besonderer Verfügung noch im August das Ministerium suspendirt und nachdem die zahlreiche Hofdienerschaft theils mit Pension theils mit einer Abfindungssumme entlassen war*) unter dem 24. October 1812 folgendes denkwürdige Publicandum des Herzogs Franz:

„Nachdem Wir Uns aus den Uns erstatteten Berichten und Gutachten mehrerer Räte sowohl als den Bitten und Beschwerden der Landstände und Unterthanen überzeugt haben, daß die von des verstorbenen Herzogs zu Anhalt-Cöthen Liebden unter dem 28. December 1810 ohne gehörige Vorbereitung und Berücksichtigung der Umstände eingeführte neue Staats- und Justizverfassung ebenso wenig dem Geiste des

*) Nach dem Grundsatz, daß ein verschuldeter Landesherr gegen seine Diener nicht habe Verpflichtungen auf Lebenszeit eingehen können!

großen Musters als dem Umfange des Landes angemessen ist und bei dem ohnehin schon gänzlich zerrütteten Zustande der Finanzen durchaus nicht länger beibehalten werden kann ohne den völligen Ruin des Landes herbeizuführen, gleichwie denn auch aus eben dieser Besorgniß schon in dem im vorigen Jahre am 21. September 1811*) durch Vermittelung der königl. sächs. Commissarien abgeschlossenen Vergleich mit den Ständen, daß solche nur auf ein Jahr zum Versuch beibehalten und in diesem Jahre einer Revision unterworfen werden solle, ausdrücklich festgesetzt worden**); So haben Wir nach reiflicher Erwägung aller Umstände diese neue Staats- und Justiz-Einrichtung zu suspendiren und dafür provisorisch und bis eine allgemeinere Einführung dieser Verfassung dieselbe erleichtert, die vorige Staats- und Justizverfassung, insoweit solche mit den an jetzt allgemein anerkannten Grundsätzen einer guten Staats- und Justizverfassung und dem zerrütteten Finanzzustande des Landes verträglich ist, wiederherzustellen beschloßen.“

Diesem Eingange folgt eine Reihe ausführender Bestimmungen, nach denen der Herrschaft der 5 französischen Gesetzbücher so vollkommen und schnell ein Ziel gesetzt wird, daß selbst die nach den französischen Bestimmungen bereits instruirten Proceße nicht nach ihnen, sondern nach den an ihre Stelle wieder getretenen gemeinen Rechten entschieden werden sollen.

Damit war der ganze, dem Lande unter schweren Opfern aufgehängte französische Flitterstaat mit einem Schlage vernichtet! Es blieb Nichts davon als die Erinnerung, die den Zeitgenossen wie ein müßter Traum, den Nachgeborenen wie eine wunderbare Fabel erscheint. Sie wird Herrschern und Gesetzgebern späterer Generationen eine ernste Mahnung sein. —

Sachsen und das Reichsgericht.

(Ein Brief aus Dresden.***)

Sie haben den sächsischen Justizminister wegen seiner Antwort auf die Biedermann'sche Interpellation etwas stark ins Gebet genommen. Ob Sie ihm nicht doch am Ende Unrecht gethan? Zwar Sie sagten schon selbst: er sei weniger Particularist als er scheine, und er scheine es wohl zumeist nur darum, weil er eine ultra-grün-weiße Partei bei Hofe und in den Kammern fürchte.

Ihr zweiter Artikel war kaum erschienen, als Abeken documentirte, daß er nicht allein kein so arger Particularist sei, wie es nach jener seiner ersten Antwort allerdings das Ansehen hatte, sondern daß er auch den Muth gewonnen

*) Muß heißen 23. September.

**) Diese Bestimmung des Vergleichs muß eine geheime oder eine auf Instanz der Stände nur mündlich zugestandene gewesen sein; sie findet sich weder in dem Original noch in dem publicirten Abdruck des Vertrags vom 23. September 1811.

***) Für das letzte Heft leider zu spät erhalten,

D. Red.